

Satzung

Über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Eyendorf (Aufwandsentschädigungssatzung).

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Zahlung eines Pauschalstundensatzes, besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung seine Dienste ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 25,-.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	€ 400,-
b) an die Vertreter	€ 50,-
c) an die Beigeordneten	€ 30,-
d) an die Fraktionsvorsitzenden	€ 10,-
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die Höchste.

§ 4

Sitzungsgeld an sonstige Mitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 10,-. Werden Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend gemacht, erhöht sich das Sitzungsgeld auf € 15,-. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten abgegolten. § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrkosten

Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Eyendorf werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

An den Ratsvorsitzenden monatlich € 50,-.

§ 6

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwendungen für die Kinderbetreuung und auf einen Pauschalstundensatz haben
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages.
- (3) Ein Entschädigungsanspruch gilt nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.
- (3) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird auf höchstens € 10 je Stunde begrenzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, denen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz und die Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens € 15 im Monat begrenzt.

§ 8

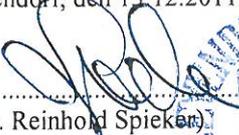
Reisekosten

- (1) Für die von der Gemeinde angeordnete Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 9
Inkrafttreten

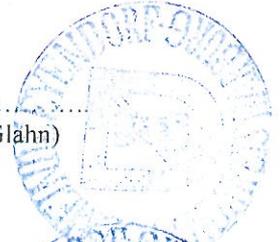
- (1) Diese Satzung tritt am 08.11.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung: 4. Änderungssatzung der Gemeinde Eyendorf über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 14.10.2008 außer Kraft.

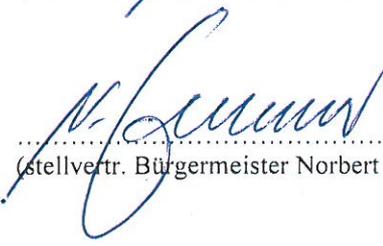
Eyendorf, den 13.12.2011


.....
(Dr. Reinhold Spieker)
Bürgermeister/Ratsvorsitzender




.....
(stellvertr. Bürgermeister Carsten Glahn)




.....
(stellvertr. Bürgermeister Norbert Kühmann)



Veröffentlicht am: 29.12.2011

Amtsblatt Nr.: 52 / 18